

Satzung

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Neufassung der Satzung vom 28.02.1995, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2025.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mittelverwendung/Finanzen.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Stimmrecht der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Austritt.....	4
§ 10 Ausschluss	4
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14 Vorstand.....	6
§ 15 Rechnungsprüfung	6
§ 16 Fachgremien/Fachbeiräte	7
§ 17 Besondere*r Vertreter*in.....	7
§ 18 Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.“ (Vereinsregister Nr.: 1454 des Amtsgerichts Dresden)
- (2) Nachfolgend wird neben dem Begriff „Flüchtling“ der Begriff „Geflüchtete“ genutzt. Unter den Begriffen fassen wir Menschen, die sich aus unterschiedlichen Gründen gezwungen sahen, ihren angestammten Wohnort zu verlassen. Insbesondere zu nennen ist die Flucht vor Krieg, Verfolgung, anderen Menschenrechtsverletzungen sowie wegen klimabedingter Katastrophen und Armut.
- (3) Der Verein setzt sich für ein respektvolles Miteinander, Solidarität sowie Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt ein. Er wendet sich gegen Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und andere menschenfeindliche Ideologien und Einstellungen in Wort und Tat.
- (4) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich für den Schutz und die Unterstützung von Geflüchteten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, im Freistaat Sachsen ein. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung sind
 - a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene,
 - b) die Förderung von Bildung,
 - c) die Förderung einer internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - zu a)
 - i. die Vertretung der Interessen von Geflüchteten, insbesondere gegenüber der Staatsregierung bzw. anderen Institutionen und Behörden,
 - ii. die Beratung von Geflüchteten, wie Begleitung zu Behördengängen, Unterstützung bei Formularen und Anträgen, Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration,
 - iii. die Bereitstellung von Informationen für Geflüchtete,
 - iv. die Förderung der Kommunikation und Kooperation von in der Arbeit mit Geflüchteten tätigen sächsischen und bundesweiten Initiativen und Partnerorganisationen,
 - v. die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen und Flüchtlingsräten auf Landes- und Bundesebene sowie mit kommunalen und regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, insoweit diese gleichgerichtete Ziele verfolgen,
 - vi. die Förderung der Gründung von Initiativgruppen und Beratungsstellen im Flüchtlingsbereich im Freistaat Sachsen.
 - zu b)
 - i. die Durchführung von belehrenden Veranstaltungen,

- ii. die Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterialien für in der Flüchtlingsarbeit haupt- und ehrenamtlich tätige Personen sowie unterschiedliche Professionsangehörige an Schnittstellen zur Flüchtlingsarbeit, insb. pädagogische Fachkräfte mit einem Schwerpunkt auf Tätige in Sachsen.
 - iii. die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten in einer vielfältigen Gesellschaft.
- zu c)
- i. die Koordinierung politischer Aktionen im Sinne der Satzung,
 - ii. die Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck inhaltlich dienen, wie z.B. Podiumsdiskussionen, Vorträge, Filmvorführungen sowie Ausstellungen.
- zu d)
- i. die Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Hilfen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien sowie junge Menschen mit Fluchtgeschichte, insbesondere solche auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Dies beinhaltet die Führung von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften und die Anwerbung, Unterstützung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Einzelvormündern. Der Vereinszweck verwirklicht sich insbesondere auch durch Maßnahmen, Angebote und Hilfen für Kinder und Jugendliche, die der Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention genannten Rechte dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung/Finanzen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind, oder sie müssen dem*r Spender*in zurücküberwiesen werden. Über Annahme oder Rücküberweisung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung beantragt.
- (2) Vereinsmitglieder können werden:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen,
 - c. Gesellschaften,
 - d. nicht-rechtsfähige Vereinigungen,die den Vereinszweck unterstützen.

- (3) Die unter b) bis d) genannten müssen eine*n ständige*n Vertreter*in schriftlich mit Namen benennen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und das Selbstverständnis des Vereins an.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 6 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und höchstens für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Über die Art und Weise der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinigungen mit der Auflösung,
 - c. durch Austritt oder
 - d. durch Ausschluss.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung. Er wird mit Zugang der Erklärung zum Ende des jeweils laufenden Monats wirksam. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Mitglied einer Organisation ist, die den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde zur Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt in dem Fall durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Das Mitglied erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der*die Rechnungsprüfer*innen,
 - d. die Fachgremien/die Fachbeiräte,
 - e. der*die besondere Vertreter*in nach § 30 BGB.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Soweit Regularien des Vereins behandelt und beschlossen werden sollen, ist dies unter genauer Bezeichnung der Punkte in der Einladung anzugeben. Für die Wahrung der Frist ist auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung abzustellen, nicht auf ihren Zugang. Der Versand der Einladung an die letzte bekannte Adresse, E-Mail-Adresse oder sonstige Kommunikationsadresse ist dabei ausreichend.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen.
- (6) Bei Personenwahlen bestimmt die sitzungsleitende Person das Wahlverfahren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. In allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder geheim.
- (8) Auf den Mitgliederversammlungen haben alle anwesenden Mitglieder Rederecht. Gästen kann das Rederecht erteilt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Fragen des Vereins. Sie diskutiert vorrangig über die Schwerpunkte des folgenden Arbeitsjahres. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt und von dem*r Versammlungsleiter*in und dem*r Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (11) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch als hybride oder virtuelle Versammlung im Sinne von § 32 Absatz 2 BGB abgehalten werden. In diesem Falle ist bei der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens 10 Prozent der eingetragenen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitgliederversammlung kann bei jeder Wahl bestimmen, dass bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, dabei wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann der Vorstand für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Geschäftsleitung und weitere Mitarbeiter*innen einstellen. Mitarbeiter*innen der Geschäftsleitung können als besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellt werden. Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (8) Über Vorstandssitzungen sollen Protokolle angefertigt werden.
- (9) Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand verantwortlich.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (11) Durch die vorgenannten Regelungen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht beschränkt. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, die Buchführung und Mittelverwendung sowie den Jahresabschluss, den Kassenbestand und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Fachgremien/Fachbeiräte

- (1) Der Verein kann Beiräte bestellen, die den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in sonstiger Weise unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich eine*n Sprecher*in wählen. Die Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen werden.
- (4) Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

§ 17 Besondere*r Vertreter*in

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsleitung als besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
- (2) Die Bestimmung muss zeitlich beschränkt werden, aber kann durch den Vorstand erneuert werden.
- (3) Die Vertretung beschränkt sich auf die Geschäftsbereiche der Bildungs- und Beratungsarbeit. Sie umfasst die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln, Mittelabrufe, das Schließen von Verträgen für die Bildungs- und Beratungsarbeit.
- (4) Der Vertretung obliegt die Verwaltung der Mitglieds- und Spendenbeiträge.

§ 18 Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren sind stets einzelvertretungsberechtigt. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.